

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der
Ortsgemeinde Bockenheim
vom 12. März 2002

Der Ortsgemeinderat Bockenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung
(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 204,50 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 204,50 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 204,50 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 409,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 204,50 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für | |

aa) eine Einzelgrabstätte	7,60 €
bb) eine Doppelgrabstätte	15,30 €
cc) jede weitere Grabstätte	7,60 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für	
aa) eine Einzelgrabstätte	204,50 €
bb) eine Doppelgrabstätte	409,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	204,50 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach nr. 1a)	
	204,50 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	
	7,60 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b)	
	204,50 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätte für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	161,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	322,10 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	92,00 €
2. Wahlgräber -Einfachgräber-(§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	322,10 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	322,10 €
für jede weitere Bestattung	322,10 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	92,00 €
3. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	409,00 €
für zweite Bestattung in der Tiefe	322,10 €
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe	409,00 €
für weitere Bestattungen je	322,10 €
4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	138,00 €

Artikel 4

Inkrafttreten

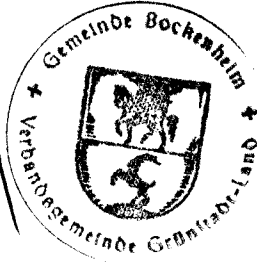
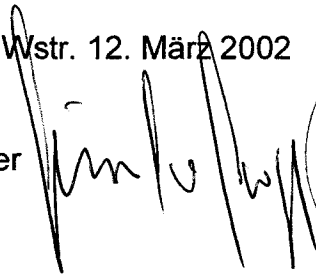
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bockenheim a.d. Wstr. 12. März 2002

In Vertretung

Sorge

Ortsbeigeordneter



17

Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bockenheim a.d.Wstr. am 10.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 17
Anwesende Ratsmitglieder: 16

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig
Gegenstimmen:
Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 28.03.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3
Ortsgemeinde Bockenheim a.d.Wstr.
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 23.04.2002

Grünstadt, 23.04.2002
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


Gasser
Oberamtsrat